

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 15. Dezember 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.201/15-I.8/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Rundfunkgesetz geändert wird;
Begutachtung

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 146	-GE/19.12
Datum: 16. DEZ. 1992	
Verteilt 21. Dez. 1992	

In Abwägung
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: *Hupf*

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 15. Dezember 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.201/15-I.8/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Rundfunkgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu do. GZ 680.000/2-V.4/92
vom 25. November 1992

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen: Die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des österreichischen Rundfunkmonopols, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, muß im Lichte der jüngsten Judikatur des EuGH ("Radiophonia Urteil": Rs.C 260/89) relativiert werden: Das EWR-Recht steht staatlichen Rundfunk- und Fernsehmonopolen nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen nicht entgegen:

- keine diskriminatorischen Wirkungen zum Nachteil von Rundfunkveranstaltern und Sendungen aus anderen EWR-Staaten
- Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften.

In der Präambel der Rundfunkrichtlinie 89/552/EWG wird auf Art. 10 der EMRK verwiesen. Demnach ist die Zulässigkeit eines staatlichen Eingriffs in eine wirtschaftliche Grundfreiheit des EWR-Abkommens (aufgrund der relevanten EuGH-Judikatur) konkret an die Zulässigkeit einer Einschränkung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gebunden. In diesem Zusammenhang darf auf den engen Maßstab für Beschränkungen der Meinungsäußerung

- 2 -

des Art. 10 Abs. 2 EMRK hingewiesen werden, welcher dem Bericht der EKMR zu den Beschwerden gegen Österreich betreffend Hörfunkliberalisierung zugrunde liegt, die derzeit vor dem EGMR anhängig sind (Europ. Comm. of Human Rights, Report 9. September 1992) und eine Aufhebung des Hörfunkmonopols erwarten lassen.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

- Im Entwurf werden einzelne Artikel der Richtlinie 89/552/EWG wortwörtlich übernommen. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß EG-Richtlinien keine wortgleiche Anpassung durch die Mitgliedstaaten sanktionieren, sondern den Mitgliedstaaten eine zielgerechte Übernahme der Richtlinien aufgrund nationaler (eigener) Vorschriften auferlegen.

Als Anlaß der vorzunehmenden Anpassung wird in den Erläuterungen die Richtlinie 89/552/EWG angeführt, die den Inhalt des Anhang X zum EWR-Abkommen bildet. Der Vollständigkeit halber wären überdies die Artikel des EWR-Hauptabkommens zu nennen, die einerseits die in der Präambel der oz. Richtlinie angeführten Artikel des EWG-Vertrages und andererseits die Dienstleistungsfreiheit, den freien Warenverkehr und wettbewerbsrechtliche Grundsätze des EWR normieren: Art. 30 EWR-Abkommen
Art. 33 EWR-Abkommen
Art. 36 EWR-Abkommen
Art. 53 ff. EWR-Abkommen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden einzelne EWR-Verhandlungsphasen unter Hinweis auf das Europaratsübereinkommen ausgedehnt dargestellt. Eine Abänderung zugunsten einer geraffteren und besser verständlichen Erläuterung wäre wünschenswert.

- In Absatz 3 (Erläuterungen Allgemeiner Teil) hätte der erste Satz richtigerweise zu lauten "... Fernseh-Richtlinie in den EWR-relevanten "acquis ...
- Die Richtlinie sollte um das Zitat der Fundstelle im Amtsblatt der EG (L 298 vom 17.10.89, St.23 ff.) ergänzt werden.

- 3 -

- § 5 sollte zumindest im Besonderen Teil der Erläuterungen eine exakte Differenzierung von alkoholischen Getränken und Spirituosen (z.B. nach Vol.-Graden) vorsehen.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

